

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Obererbach
vom 30. Mai 2006**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 11.04.2018

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Obererbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 20.10.2003 außer Kraft.

Obererbach, 11.04.2018
Ortsgemeinde Obererbach

Erhard Schneider
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Obererbach
vom 30. Mai 2006**

I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene	400 €
2. Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung Urnenreihengrab	400 €
II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle	400 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle, höchstens in Höhe der Gebühr nach Ziffer 1	25 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	
III. Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle	400 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle, höchstens in Höhe der Gebühr nach Ziffer 1	25 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	
IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten	
Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 der Friedhofsatzung)	250 €
V. Grabeinfassung (Ausnahme Rasengrabstätten)	
1. Reihengrabstätte	400 €
2. Wahlgrabstätte je Grabstätte	600 €
3. Urnenreihengrab	250 €
4. Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte	300 €
VI. Grabherstellung	
Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung	
Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.	
Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.	
VII. Entfernen/Einebnung von Grabstätten	
1. Reihengrabstätten	250 €
2. Rasenreihengrabstätten	50 €
3. Wahlgrabstätten	350 €
4. Rasenwahlgrabstätten	50 €
5. Urnenreihengrabstätte	75 €
6. Urnenwahlgrabstätte	150 €
7. Zuschlag für Reihengrabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Grababdeckung	75 €
8. Zuschlag für Wahlgrabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Grababdeckung	150 €
VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
IX. Benutzung der Friedhofhalle	75 €
X. Benutzung des Kühlraums	25 €
XI. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten	
1. Rasenreihengrab	20 €
2. Rasenwahlgrabstätte	40 €
3. Bei der Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden für den Zeitraum der Verlängerung die Gebühren nach Ziffer 2 fällig.	
Die Gebühr wird einmalig im voraus für die gesamte Ruhezeit fällig.	

XII. Stützfundamente im Bereich der Rasengrabstätten

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| 1. Rasenreihengrab | 250 € |
| 2. Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle | 300 € |

XIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.